

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 17.06.1997

(amtlich bekannt gemacht am 27.06.1997),

geändert durch Änderungssatzung vom 06.07.1999

(amtlich bekannt gemacht am 09.07.1999),

geändert durch Änderungssatzung vom 16.02.2000

(amtlich bekannt gemacht am 25.02.2000),

geändert durch Änderungssatzung vom 06.04.2000

(amtlich bekannt gemacht am 28.04.2000),

geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2004

(amtlich bekannt gemacht am 28.05.2004)

geändert durch Änderungssatzung vom 11.07.2017

(amtlich bekannt gemacht am 14.07.2017)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, -nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt fördert die Eigenkompostierung organischer Abfälle und berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

(2) Die Stadt richtet die Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken so aus, dass Abfall vermieden und Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken,

Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AV 18 02 02)

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).

3. Altautos, Altreifen und Altöl,

4. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

5. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 75 % und Fäkalschlamm,

6. Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Klärschlamm,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr noch in den im Rahmen des Bringsystems aufgestellten Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist die Stadt berechtigt, die Haus- bzw. Sperrmüllabfuhr zu verweigern, auch wenn die ausgeschlossenen Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 18 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Die Anschlusspflichtigen müssen hierbei der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

(4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder bei lose bereitgestellten Abfällen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Das Durchsuchen der zum Entleeren bereitgestellten Tonnen sowie des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls ist Dritten nicht gestattet. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt - Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier), soweit sie nicht im Holsystem entsorgt werden

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter jedoch nur in haushaltsüblichen Mengen einzugeben. In keinem Fall darf ein Wertstoff neben dem Sammelbehälter abgelegt werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Die im Rahmen des Hol- und Bringsystems getrennt zu erfassenden Wertstoffe können auch bei den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder Sammeleinrichtungen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:

a) Bioabfall, frei von Störstoffen, insbesondere organische Küchen- und Pflanzenabfälle

b) nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier), soweit sie nicht im Bringsystem entsorgt werden

2. sperrige Einrichtungsgegenstände, die

a) nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren

b) in haushaltsüblichen Mengen angefallen sind und

c) infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse bis 120 l aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)

3. Kühl- und Gefriergeräte

4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert oder nicht abgefahren.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. braune Normtonnen mit 60 l, 80 l und 120 l Füllraum für Bioabfall und
2. braune Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck mit 120 l Füllraum
3. blaue Normtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum für Altpapier
4. blaue Großbehälter mit 1 100 l Füllraum für Altpapier

(2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormbehälter mit grünen Deckeln mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormbehälter mit 80/120/240 l Füllraum,
3. graue und grüne Müllgroßbehälter mit 660/1 100 l Füllraum und
4. grüne Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck mit 70 l Füllraum.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüll-/Bioabfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- oder Bioabfallsäcken neben den zugelassenen Restmüll- oder Bioabfallbehältnissen an den Tagen zur Abholung bereitzustellen, an denen Restmüll/Bioabfall abgefahren wird. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird von der Stadt oder deren Beauftragten bis zu dreimal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Auf ausdrücklichen Antrag wird der Sperrmüll, mit Ausnahme in der Zeit der großen Schulferien, binnen einer Woche nach Eingang des Antrages gegen eine Zusatzgebühr je Anfallstelle (Expresszuschlag) abgeholt. Für sperrige Gartenabfälle bis zu 1 cbm wird außerdem zu bestimmten Zeiten im Jahr eine besondere Abfuhr, wie entsprechend den Regelungen für die Sperrmüllabfuhr, durchgeführt. Die Besitzer haben den Sperrmüll getrennt nach den Fraktionen Metall, Kühlschränke, Holz, sonstiger Sperrmüll oder die gebündelten Gartenabfälle zu den von der Stadt bekannt gegebenen Zeitpunkten am Abholtag an den Straßen so zur Abfuhr bereitzustellen, daß er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgefahren werden kann und Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts (Stückgewicht max. 75 kg) nicht verladen werden können.

Sperrmüll und Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu den von der Stadt bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(5) Für die Bereitstellung von Abfällen der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten die dort beschriebenen zusätzlichen Anforderungen.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse schriftlich zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll mindestens ein Wertstoffbehältnis für Bioabfall (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1) und muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Dies gilt auch für unbewohnte Grundstücke, auf denen Gebäudeneubauten oder Gebäudeumbauten vorgenommen werden. Wertstoffbehältnisse für Bioabfall (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1) werden bis zum einfachen und Wertstoffbehältnisse für Altpapier (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 und 4) werden bis zum Zweifachen des auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen für Restmüll, aufgerundet nach der jeweils nächstmöglichen, zugelassenen Gefäßgröße für Wertstoffe, bereitgestellt. Für Restmüllgefäße nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 AWS wird ein Gefäßvolumen von 40 l als turnusgemäßes Gefäßvolumen zugrundegelegt. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn das Behältervolumen zur Entsorgung des anschlusspflichtigen Grundstückes nicht oder nicht mehr ausreicht. Eine Verminderung der vorhandenen Behälterkapazität auf einem angeschlossenen Grundstück durch den Anschlusspflichtigen kann nur auf Antrag unter Angabe der an das Behältervolumen angeschlossenen Personenzahl mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Quartalsende erfolgen.

(2) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist bei turnusgemäßer Leerung eine Restmüllbehälterkapazität von 20 l pro Anwesen und 15 l pro gemeldeter Person, abgerundet nach der jeweils nächstmöglichen zugelassenen Gefäßgröße, bereitzuhalten (Mindestgefäßvolumen). In anschlusspflichtigen gemischt genutzten Anwesen ist neben dem wohnsitz- und personenbezogenen Mindestanschlussvolumen nach Satz 1 für jeden im Anwesen befindlichen Gewerbebetrieb oder für jede freiberufliche Büro- oder Praxiseinheit zusätzlich eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 l bereitzuhalten. Das nach Satz 1 auf die jeweils zugelassenen Gefäßgrößen abgerundete Mindestgefäßvolumen wird mit dem Volumen nach Satz 2 zusammengefasst und das Ergebnis auf die nächst möglichen zugelassenen Gefäßgrößen abgerundet. Auf Grundstücken mit Imbissbetrieben, an denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ist zusätzlich für jede Abgabestelle mindestens ein zugelassenes Restmüllgefäß mit 120 l Füllraum bereitzuhalten. Auf Grundstücken, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, ist mindestens ein Restmüllgefäß mit 240 l Füllraum bereitzuhalten. In der Regelleistung dürfen auf einem angeschlossenen Grundstück entweder ein Restmüllbehältnis mit 80 l bei 4wöchiger Leerung oder maximal 2 Restmüllbehältnisse mit 80 l bei turnusgemäßer Leerung oder beliebig viele Restmüllbehältnisse größer als 80 l zur Aufstellung kommen.

(3) Anschlusspflichtige, die aufgrund der Mindestgefäßvolumenberechnung entweder mit einem Restmüllgefäß von 80 l oder 120 l bei 14tägiger Leerung an die städt. Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sein müssen, können auf Antrag anstelle des für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Gefäßes, das nächst kleinere Restmüllgefäß und zum Ausgleich dafür bei einem Restmüllgefäßvolumen von 80 l eine Biotonne mit 120 l oder 2 Altpapiertonnen mit 240 l und bei einem Restmüllmindestgefäßvolumen von 120 l 2 Biotonnen mit 80 l oder 2 Altpapiertonnen mit 240 l erhalten.

(4) Auf Antrag des Eigentümers können auf einem angeschlossenen Grundstück anstelle der Regelleistung nach Abs. 2 beliebige Kombinationen zugelassener Restmüll- und Wertstoffgefäße aufgestellt werden. Das in Abs. 2 festgelegte Mindestgefäßvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Für jedes über die Regelleistung hinausgehende Restmüllgefäß (Sonderleistung) wird ein Zuschlag gemäß Gebührensatzung erhoben. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können alle Behältnisse bis 240 l gegen zusätzliche Gebühr mit Zylinderschlössern ausgerüstet werden. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können Bioabfall-Gefäße gegen zusätzliche Gebühr mit einem Biofilterdeckel ausgerüstet werden.

(5) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Behältnisse in der nach § 15 Abs. 1 angemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, die von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen sind. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete der Stadt oder die von der Stadt beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnisse sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen oder bei Verlust, unabhängig von einem Verschulden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, daß sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Für die ordnungsgemäße Nutzung des Behälters ist der Anschlusspflichtige verantwortlich. Er hat in angemessener Art und Weise auf die Mitbenutzer der Behältnisse einzuwirken.

(6) Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall sowie die Verwendung von Müllpressbehältern ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig; die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte mit Angabe des Verdichtungsfaktors schriftlich zu beantragen.

(8) Wer zur Nutzung eines Grundstücks nicht berechtigt ist, darf in die für das Grundstück bereitgestellten Restmüllbehältnisse keine Abfälle einfüllen.

§ 16 Abfuhr der Wertstoffe und des Restmülls

(1) Bioabfall und Restmüll werden vierzehntägig jeweils abwechselnd abgefahren. Restmüll in Behältnissen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird 4wöchentlich abgefahren.

In dem Zeitraum vom 15.05. bis 15.09. des Jahres wird der Bioabfall abweichend von Satz 1 zusätzlich wöchentlich abgefahren. Die Altpapierbehälter werden einmal im Monat geleert. Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse werden von den Beauftragten der Stadt zu den von ihr bestimmten Zeiten an der Straße bereitgestellt, dort in den Abfuhrwagen umgefüllt und wieder an ihren Standort zurückgebracht.

(2) Die Eigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben dafür zu sorgen, daß die Beauftragten der Stadt während der Abfuhrzeiten ungehindert an die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse oder Säcke gelangen können. Ist der Zugang aus einem in der Person des Eigentümers oder dessen Vertreters liegenden Grund zu den Wertstoff- und Restmüllbehältnissen nicht möglich, so werden diese vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht mehr entleert oder abgeholt.

(3) Die wiederverwertbaren Kunststoffe und Verbundverpackungen sind in den durchsichtigen Wertstoffsäcken der monatlich stattfindenden Wertstoffabfuhr für Kunststoffe zu übergeben. Die Wertstoffsäcke sind zu den von der Stadt bekannt gegebenen Zeitpunkten an der Straße bereitzustellen. Die Mitarbeiter der Stadt sind über § 14 Abs. 1 Satz 2 hinaus berechtigt, Kunststoffsäcke, die offensichtlich Restmüll enthalten, in das zum Grundstück gehörende Restmüllgefäß einzugeben. Die Stadt macht bekannt, wo die Wertstoffsäcke zu erhalten sind. Sinngemäß gleiches gilt für die vierteljährlich stattfindende Wertstoffabfuhr für Altkleider.

§ 17 Mülltonnenstandplätze

(1) Die Stadt legt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer fest, wo Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zur Abholung bereitstehen müssen. In den Bauvorlagen sind Standplätze für die satzungsgerechte Entsorgung des Grundstückes in erforderlicher Größe und Anzahl, mindestens jedoch ein Standplatz für die Aufstellung von je 1 zugelassenem Behältnis für Restmüll, Bioabfall und Altpapier auszuweisen. Der Anschlusspflichtige muss den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Entleerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

(2) Standplätze und Transportwege für Wertstoff- und Restmüllbehältnisse müssen wie folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen im Keller kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges im Keller ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seines Beauftragten.

2. Die lichte Höhe bei geschlossenen Abstellräumen oder überdachten Abstellplätzen muss mindestens 2 Meter betragen. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen.

3. Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden, trittfesten Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen sein. Das lose Verlegen von Platten oder Steinen entspricht nicht den vorgenannten Forderungen. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, daß sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze müssen stets saubergehalten werden.

4. Der Transportweg vom Standplatz zu den Müllfahrzeugen soll 15 Meter nicht überschreiten, Stufen sollten wegen Unfallgefahr nicht im Transportweg liegen, Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 20 ausgebildet werden.

5. Der Transportweg muss eben, ausreichend breit (für Tonnen 1,20 Meter und für Großbehälter 1,50 Meter) und mit Türsicherungen versehen sein.

6. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

7. Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Müllfahrzeug nicht rückwärts fahren muss.

8. Behälterschränke müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.

9. Kunststoffbehälter und Müllsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse am Tag der Müllabfuhr rechtzeitig jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1.

(2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Unbelastete mineralische Stoffe
2. Wertstoffe getrennt nach Arten
3. Belastete mineralische Stoffe
4. Unbelasteter Erdaushub

5. Straßenaufbruch

(3) Die Stadt kann die Anlieferung von Abfällen zu den Entsorgungsanlagen durch Anordnung für den Einzelfall regeln; insbesondere kann sie vorschreiben, dass gewisse Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

- a) die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
- b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
- c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

(4) Soweit Abfälle zur Beseitigung durch die Besitzer selbst oder durch Beauftragte zur Abfallentsorgungsanlage der Stadt angeliefert werden, dürfen sie keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten. Es ist untersagt, Stoffe anzuliefern, für die eine Abfallverwertung technisch möglich ist oder durch entsprechende Vorbehandlung der Stoffe geschaffen werden kann. Sollte erst an der Abkipfstelle festgestellt werden, daß die Anlieferung aus verwertbaren Stoffen besteht oder mit verwertbaren Stoffen vermischt ist, so hat der Anlieferer die gesamte Anlieferung zurückzunehmen, wobei er evtl. Ladekosten zu tragen hat. Die Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage kann verweigert werden, wenn anderweitige Annahmestellen zur Verfügung stehen, um die Abfälle zu verwerten.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg, die in der Tageszeitungen "Main-Echo" veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
- 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder gegen die Duldungspflichten des § 7 Abs. 2 verstößt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) zuwiderhandelt,
 6. gegen die Vorschriften über die Behandlung, Bereithaltung und Benutzung der Wertstoff- und Restmüllbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) verstößt,
 7. Verdichtungsgeräte oder Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 15 Abs. 6 betreibt,
 8. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Mülltonnenstandplätze und der Transportwege (§ 17) verstößt,
 9. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als der von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 11. gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 und 5 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Aschaffenburg vom 07.05.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.06.1996, außer Kraft.

Anmerkung:

- * Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.